

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/279, IV 2014/489 vom 1. Juni 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_279,IV_2014_489

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/279, IV 2014/489 du 1 juin 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/279, IV 2014/489 del 1 giugno 2015

Regeste

IV 2014/279: Art. 28 IVG und Art. 15 ff. IVG. Anspruch auf Rente und berufliche Massnahmen. Würdigung Gutachten. Ermittlung Invaliditätsgrad im Rahmen eines Prozentvergleichs. Anspruch auf Rentenleistungen bejaht. Rückweisung zur Prüfung von beruflichen Massnahmen. IV 2014/489: Nichteintreten auf neues Leistungsbegehren (Rente und berufliche Massnahmen). Da der ursprüngliche Leistungsentscheid im Zeitpunkt der Verfügung über das Wiederanmeldungsgesuch noch nicht rechtskräftig war, erfolgte der Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin verfrüht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2015, IV 2014/279 und IV 2014/489). IV 2014/279 aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_432/2015.

Erwägungen

E. 1

Sowohl im Verfahren IV 2014/279 als auch IV 2014/489 beantragt die Beschwerdeführerin berufliche Massnahmen, Taggeld- und Rentenleistungen (act. G 1 und G 1 im Verfahren IV 2014/489). Es stehen sich dieselben Parteien gegenüber. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren zu vereinigen.

E. 2

In formeller Hinsicht stellen sich die Fragen, ob und bejahendenfalls auf welche Beschwerdeanträge einzutreten ist. 2.1 Die Beschwerdeführerin beantragt im Verfahren IV 2014/279 Renten-, berufliche Eingliederungs- und Taggeldleistungen (act. G 1). 2.1.1 In der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2014 werden der Beschwerdeführerin (befristet) Rentenleistungen zugesprochen, womit diese Leistung Anfechtungsgegenstand im Verfahren IV 2014/279 bildet. 2.1.2 In der Begründung der Verfügung (Verfügungsteil 2) führte die Beschwerdegegnerin aus, "da Sie in den letzten Jahren nicht auf Ihrem angestammten Beruf erwerbstätig waren, ist somit auch kein Umschulungsanspruch ausgewiesen. Für behinderungsgerechte Tätigkeiten besteht aus medizinischer Sicht eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit. Somit besteht auch kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Für die Stellensuche ist das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zuständig. Aufgrund der obigen Ausführungen halten wir am bisherigen befristeten Rentenanspruch fest" (act. G 1, S. 5). Die angefochtene Verfügung enthält kein (ausdrückliches) Dispositiv betreffend berufliche Massnahmen, obschon die Prüfung des Anspruchs auf solche deren Inhalt bildete. Das Dispositiv ist (leistungsrechtlich) positiv formuliert und erweist sich hinsichtlich der weiter beantragten, aber in der Begründung abgewiesenen Leistungen als unvollständig. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin, die ein Nichteintreten beantragt (act. G 4), bildet der Anspruch auf

berufliche Massnahmen vor diesem Hintergrund Entscheidungsgegenstand der angefochtenen Verfügung. Auf die Beschwerde vom 26. Mai 2014 ist daher auch unter dem Aspekt der beruflichen Massnahmen einzutreten. 2.1.3 Demgegenüber werden allfällige Taggeldleistungen weder im Dispositiv noch in der Begründung der Verfügung erwähnt. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb dieser Anspruch Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet. Zu bemerken ist sodann, dass dieser Antrag im Rahmen des Vorbescheidverfahrens (noch) nicht gestellt worden ist (IV-act. 154-2; 158-2, 184-2 und 191-2). Auf den Antrag betreffend Taggeldleistungen ist daher nicht einzutreten. 2.2 Die Beschwerde im Verfahren IV 2014/489 enthält nebst dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung leistungsrechtliche Begehren (berufliche Massnahmen und "Versicherungsleistungen"; in der Begründung werden Taggeld- und Rentenleistungen beantragt, act. G 1 im Verfahren IV 2014/489). In der im Verfahren IV 2014/489 angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen nicht eingetreten. Zur Begründung führte sie aus, mit den neu eingereichten Unterlagen sei nicht glaubhaft dargelegt worden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung wesentlich verändert hätten (IV-act. 260). Da eine materielle Überprüfung des Anspruchs der Beschwerdeführerin im Verfahren IV 2014/489 auf Leistungen der Invalidenversicherung nicht stattgefunden hat und der Anspruch auf Leistungen demnach nicht Gegenstand des Nichteintretensentscheids vom 25. September 2014 bildet, kann auf die Anträge der Beschwerdeführerin im Verfahren IV 2014/489 um Zusprechung von Leistungen nicht eingetreten werden. Ein materieller Antrag beinhaltet aber immer auch das Begehren, die Verwaltung möge auf eine Wiederanmeldung eintreten (vgl. BGE 109 V 119 E. 1). Die Beschwerdeführerin hat sodann die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt. Nachfolgend ist daher im Verfahren IV 2014/489 allein zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Wiederanmeldung nicht eingetreten ist.

E. 3

Im Verfahren IV 2014/279 ist zunächst der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Rentenleistungen zu prüfen. 3.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 3.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 3.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes

oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

3.4 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die medizinische Aktenlage eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung des Rentenanspruchs bildet. 3.4.1 Die

Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung auf die im Gutachten der MEDAS Bern vom 11. Dezember 2012 vorgenommene Arbeitsfähigkeitsbeurteilung.

3.4.2 Der orthopädische Teilgutachter führte aus, die Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule, wie sie bei der heutigen Begutachtung festzustellen seien, würden sich über die stattgehabten Eingriffe mit operativer Teilversteifung an unterer Halswirbelsäule und an der Brustwirbelsäule in Kombination mit einer deutlichen körperlichen Dekonditionierung erklären. Die erhobenen Befunde stünden im guten Einklang mit sämtlichen Akten und den Ergebnissen der bildgebenden Verfahren. Eine leidensangepasste Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin ohne Leistungsminderung und ohne Einschränkung des Arbeitszeitpensums zumutbar. Hinsichtlich des Fähigkeitsprofils ergänzte er, bei der Versicherten bestehe aus rein orthopädischer Sicht zudem eine deutliche Dekonditionierung, welcher einer Therapie medizin-theoretisch zugänglich sei (IV-act. 134-44 f.). Der Gutachter nahm keine Diskussion der quantitativen Auswirkungen der von ihm genannten deutlichen Dekonditionierung auf die Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten vor. Wie RAD-Arzt Dr. B. darlegte, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der orthopädische Teilgutachter die aus der Dekonditionierung resultierenden Beeinträchtigung aus rein IV-rechtlichen Gründen (IV-fremder Faktor) ausgeblendet hat (Stellungnahme vom 17./20. Dezember 2013, IV-act. 188-2). Mit dieser Betrachtungsweise ist zu vereinbaren, dass der orthopädische Gutachter die Abweichung seiner Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit von den Vorakten nicht begründete und die von ihm erhobenen Befunde als "im guten Einklang" mit den Vorakten bezeichnete (IV-act. 134-44). 3.4.3 Vorliegend ist weder ersichtlich noch wird in den Akten nachvollziehbar begründet, weshalb die deutliche Dekonditionierung als "IV-fremder Faktor" zu gelten hat. Wie sich aus den gutachterlichen Ausführungen ergibt (siehe vorstehende E. 3.4.2), sind die deutliche Dekonditionierung und die dadurch bedingten Funktionsbeeinträchtigungen direkte Folge ("in Kombination", IV-act. 134-44; "Folgen des stattgehabten Unfalls und des seitherigen Verlaufs", IV-act. 134-46) der zahlreichen Wirbelsäulenleiden bzw. der dadurch notwendig gewordenen operativen Eingriffe (siehe die orthopädischen Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in IV-act. 134-45). Auch die medizinischen Fachpersonen der Klinik Valens wiesen darauf hin, dass die deutliche Schwäche der Körpermuskulatur mit niedriger

Belastbarkeit aus den Funktionsstörungen der HWS und BWS resultieren (IV-act. 181-3; vgl. zu den Kraftdefiziten und einer dadurch deutlich reduzierten Belastbarkeit auch den Austrittsbericht der Klinik Valens vom 12. Dezember 2011, IV-act. 94). Die Dekonditionierung stellt vorliegend insbesondere kein Zustand ohne Krankheitswert dar, der seine Erklärung im Wesentlichen in einem - sich an einem von der fachmedizinischen Einschätzung abweichenden subjektiven Krankheitskonzept der Beschwerdeführerin orientierenden - Schon- und Vermeidungsverhalten findet. Des Weiteren bedarf die Behebung der Dekonditionierung einer "medizinischen Trainingstherapie" (IV-act. 134-46) und liegt nicht im alleinigen Einflussbereich der Beschwerdeführerin. Diese Verhältnisse haben der orthopädische Gutachter und RAD-Arzt Dr. B.____ übersehen, wenn sie der Dekonditionierung die invalidenversicherungsrechtliche Bedeutung vollständig absprechen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2011, 8C_829/2010, E. 3.3 und 3.6, worin die aus einer Dekonditionierung fließende Leistungseinbusse als Einbusse der Erwerbsfähigkeit im Sinn von Art. 7 ATSG anerkannt wurde).

3.4.4 Aus dem orthopädischen Teilgutachten und dem Gesamtgutachten lässt sich nicht entnehmen, welche medizinischen Auswirkungen die deutliche Dekonditionierung auf die Arbeitsfähigkeit für eine leidensangepasste Tätigkeit hat. Ein Abklärungsbedarf ist allerdings zu verneinen, lassen sich doch die dadurch entstehenden quantitativen Auswirkungen gestützt auf die übrige in diesem Punkt einhellige restliche Aktenlage mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantworten. Der Beweiswert der Vorakten wurde aus medizinischer Sicht vom orthopädischen Gutachter insoweit bestätigt, als er ausführte, die von ihm erhobenen Befunde stünden im guten Einklang mit sämtlichen Akten (IV-act. 134-45). In Würdigung der Voraktenlage ging RAD-Arzt Dr. B.____ davon aus, die Beschwerdeführerin sei ab Austritt aus der Klinik Valens vom 9. November 2013 für eine leidensangepasste Tätigkeit aus (rein) medizinischer Sicht 50% arbeitsfähig (steigerbar bei konsequenter Weiterführung der ambulanten Therapie; Stellungnahme vom 17./20. Dezember 2013, IV-act. 188). Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung deckt sich mit den Berichten des Spitals F.____ vom 9. Oktober 2013 und 20. November 2013, in dem die Beschwerdeführerin vom 10. September bis 3. Oktober 2013 zum Opiateentzug (Targin und Tramadol) hospitalisiert war (IV-act. 179-2 und 182-4), und dem Bericht der Klinik Valens vom 13. November 2013 (IV-act. 181-3). Für die Zeit vor dem Austritt vom 9. November 2013 ist von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Denn aus dem Bericht der Klinik C.____ vom 3. Juni 2013 ergibt sich, dass eine Erwerbsfähigkeit aufgrund der hohen Morphingaben - die im Rahmen der Begutachtung nicht gewürdigt wurden - und des chronischen Schmerzsyndroms nicht mehr gegeben war (IV-act. 160-3). Die Beschwerdeführerin nahm das Medikament Targin (10/5mg) bereits seit 4. Mai 2011 (IV-act. 64) in der im Bericht vom 3. Juni 2013 beschriebenen Dosis ein. Diese Sichtweise deckt sich insoweit mit der gutachterlichen Beurteilung, als der Beginn der bescheinigten 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten retrospektiv auf Juni 2011 (3 Monate nach der im März 2011 vorgenommenen Operation) festgesetzt wurde (IV-act. 134-32). Die Beschwerdegegnerin anerkennt denn auch in der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2014 bis Juni 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (act. G 1.1).

3.4.5 Gestützt auf diese Erwägungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin für leidensangepasste Tätigkeiten bis zum 9. November 2013 zu 100% und danach bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2014 zu 50% arbeitsunfähig gewesen ist.

3.5 Für die Beurteilung des Rentenanspruchs ist weiter die Höhe der

Vergleichseinkommen zu ermitteln. 3.5.1 Angesichts dessen, dass eine repräsentative Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens fehlt, hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung zutreffend einen Prozentvergleich vorgenommen (Verfügungsteil 2, IV-act. 193-2). Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin "seit ca. 2003" selbstständig eine Massagepraxis betrieben und nebenbei diverse Diplome (in diesem Bereich) erworben hat (act. G 1, Rz 4). Denn aus den Akten ergibt sich nicht, dass die Beschwerdeführerin im Vergleich zu den statistischen Hilfsarbeiterinnenlöhnen (siehe hierzu Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV) einen überdurchschnittlichen Verdienst erzielt hätte (vgl. IK-Auszug, IV-act. 11, und die im Abklärungsbericht vom 21. Juni 2010 aufgeführten Einkommen, IV-act. 46-5). Des Weiteren kann auf eine offenbar aktuelle "Auswertung der Lohnumfrage" durch die Geschäftsstelle der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur verwiesen werden. Erfasst wurden die Löhne im Berufsfeld Masseur/in mit eidgenössischem Fachausweis bzw. mit Fachausweis SRK, die im Gegensatz zur Beschwerdeführerin krankenkassenpflichtige Leistungen erbringen und mit Blick auf die höhere Ausbildung vermutlich besser entschädigt werden. Der monatliche Einstiegslohn (von Männern und Frauen) beträgt bis zum Erreichen einer Berufserfahrung von 5 Jahren Fr. 4'400.--. Ab 5 Jahre Berufserfahrung beträgt der monatliche Lohn Fr. 4'800.-- und ab 7 Jahre Fr. 5'200.-- (http://www.oda-mm.ch/fileadmin/download/Lohnempfehlung/Auswertung_Lohnumfrage_02_d.pdf), abgerufen am 27. März 2015). Diese Lohnergebnisse stützen die Betrachtungsweise, dass die Beschwerdeführerin, die über keinen anerkannten Fachausweis verfügt, als Gesunde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Vergleich mit dem statistischen Hilfsarbeiterinnenlohn (im Jahr 2013: Fr. 4'316.--) nicht überdurchschnittlich verdient hätte. 3.5.2 Die Beschwerdegegnerin gewährte wegen der gesundheitlichen Einschränkungen einen Tabellenlohnabzug von 10% (IV-act. 193-2). Demgegenüber hält die Beschwerdeführerin wegen der gesundheitlichen Leiden einen höheren Tabellenlohnabzug für gerechtfertigt (act. G 1, Rz 7). Da die quantitativ die Leistungsfähigkeit einschränkende gesundheitlichen Beeinträchtigungen bereits bei der Bestimmung der (quantitativen) Arbeitsfähigkeit Berücksichtigung gefunden haben und nicht doppelt angerechnet werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts vom 24. Januar 2011, 8C_530/2010, E. 4.2), rechtfertigen allein die qualitativen Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit einen Abzug. Das Anforderungsprofil (siehe hierzu IV-act. 134-29 f.) schränkt das Spektrum möglicher Verweistätigkeiten nicht derart ein, dass sich ein über 10% liegender Tabellenlohnabzug rechtfertigt. Andere Gründe, die eine Abzugserhöhung nahe legen würden, sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. 3.5.3 Unter Einbezug eines 10%igen Tabellenlohnabzugs resultieren bei einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ein Invaliditätsgrad von 100% und (für die Zeit ab 9. November 2013) bei einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit ein Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdeführerin hat demnach ab dem zu Recht unbestritten gebliebenen 1. April 2010 (Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die angestammte Tätigkeit: Januar 2008 [IV-act. 134-31]; IV-Anmeldung vom 19. Oktober 2009, IV-act. 4 f.) Anspruch auf eine ganze und in Nachachtung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) ab 1. März 2014 Anspruch auf eine halbe Rente. RAD-Arzt Dr. B.____ stellte für den Fall der konsequenten Weiterführung der ambulanten Therapie die Prognose auf, die Arbeitsfähigkeit liesse sich von 50% auf 100% steigern (IV-act. 188-2). Eine allfällige Steigerung der Restarbeitsfähigkeit wird die Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Revisionsverfahrens (Art. 17 ATSG) zu prüfen

haben.

E. 4

Im Verfahren IV 2014/279 ist weiter der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen zu prüfen. 4.1 Die gleichzeitige Zusprache beruflicher Massnahmen und einer Rente ist nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2008, 9C_494/07 E. 3.1; vgl. BGE 122 V 79 E. 3b). 4.2 Die Beschwerdegegnerin begründet die Abweisung des Begehrens um berufliche Massnahmen im Beschwerdeverfahren neu und im Widerspruch zu dem von ihr im Verwaltungsverfahren vertretenen Standpunkt (siehe hierzu Verfügungsteil 2, IV-act. 193-3) mit der nach ihrer Sicht mit der Mitteilung vom 12. August 2013 rechtskräftig erfolgten Leistungsablehnung (act. G 4, Rz 2). Vorliegend ist die Frage zu verneinen, dass diese Mitteilung gegenüber der Beschwerdeführerin in Rechtskraft erwachsen ist (betreffend die Dauer der Frist siehe BGE 134 V 145, insbesondere S. 150 f. E. 5.2), nachdem die Beschwerdeführerin bereits weniger als 2 Monate später (zumindest sinngemäss, Schreiben vom 2. Oktober 2013, IV-act. 170) und 4 Monate später ausdrücklich berufliche Massnahmen anbeehrte (3. Dezember 2013, IV-act. 184). Es kann daher keine Rede davon sein, die Beschwerdeführerin hätte die mitgeteilte Leistungsablehnung akzeptiert. Selbst wenn die in der fraglichen Mitteilung angenommene Leistungsablehnung in Rechtskraft erwachsen wäre, übersieht die Beschwerdegegnerin bei ihrer Argumentation, dass der damalige Entscheid einen anderen Sachverhalt beschlägt und schon deshalb der Beschwerdeführerin nicht (mehr) entgegen gehalten werden kann. So wurde die damalige Leistungsabweisung allein damit begründet, die Beschwerdeführerin fühle sich nicht in der Lage, an Eingliederungsbemühungen mitzuwirken (IV-act. 169). Die Beschwerdeführerin hat seither indessen ihre Eingliederungsbereitschaft gezeigt (IV-act. 184), was von der Beschwerdegegnerin anerkannt wird (IV-act. 188-1: Die Beschwerdeführerin fühle sich wieder relevant eingliederungsfähig und begründe entsprechend Eingliederungsbedarf). Daher steht die Mitteilung vom 12. August 2013 einem allfälligen Anspruch auf berufliche Massnahmen nicht entgegen. 4.3 Die Beschwerdeführerin erleidet im massgebenden Zeitraum bis 16. April 2014 seit November 2013 eine 55%ige Erwerbseinbusse (siehe vorstehende E. 3.5.3), weshalb ein Anspruch auf Umschulung (Art. 17 IVG) oder Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) nicht mit der von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung dargelegten Argumentation gerechtfertigt werden kann, die Beschwerdeführerin erleide keine mindestens 20%ige Erwerbseinbusse bzw. verfüge über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (Verfügungsteil 2, IV-act. 193-4) 4.4 Der Beschwerdeführerin kann - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - ein Anspruch auf eine Umschulungsmassnahme ferner nicht mit der Begründung verweigert werden, sie habe zwar eine Ausbildung als Köchin absolviert, jedoch in den letzten Jahren nicht auf diesem Beruf gearbeitet (Verfügungsteil 2, IV-act. 193-3). Anerkanntermassen hat die Beschwerdeführerin eine berufliche Ausbildung als "Koch" (IV-act. 154-11) abgeschlossen, weshalb sie nicht als Hilfsarbeiterin qualifiziert werden kann. Dass sie diesen Beruf in den letzten Jahren nicht mehr im Rahmen einer Erwerbstätigkeit (teilweise) ausgeübt hat, vermag die Berufsqualifikation nicht in Frage zu stellen. Die Beschwerdeführerin hat deshalb bei der Beurteilung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen als ausgebildete Person zu gelten. Im Licht dieser Umstände kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin auch aufgrund der von ihr besuchten Weiterbildungen (IV-act. 154-12 ff. und act. G 6, Rz 2) als ausgebildete Person zu betrachten ist. 4.5 Diese Ausführungen ergeben, dass die verfügte Abweisung des Gesuchs um berufliche

Massnahmen zu Unrecht erfolgt ist. Da die Beschwerdegegnerin keine näheren Abklärungen hinsichtlich der in Betracht fallenden beruflichen Massnahmen und deren weiteren Anspruchsvoraussetzungen getroffen hat, erweist sich die Streitsache als noch nicht spruchreif. Sie ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Voraussetzungen der allenfalls in Betracht fallenden einzelnen beruflichen Massnahmen prüfe und erneut über die Ansprüche darauf entscheide.

E. 5

Gegenstand des Verfahrens IV 2014/489 bildet einzig die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht Nichteintreten auf das wieder angemeldete Gesuch um berufliche Massnahmen vom 25. Mai 2014 verfügt hat (siehe vorstehende E. 2.2). 5.1 Wie vorstehend ausgeführt (E. 2.1.2) bildet der Anspruch auf berufliche Massnahmen Gegenstand der im Verfahren IV 2014/279 angefochtenen Verfügung vom 16. April 2014. Die Beschwerdegegnerin prüfte die Neuanschuldung vom 25. Mai 2014 (IV-act. 260 im Verfahren IV 2014/489) in (analoger) Anwendung der Revisionsbestimmungen. 5.2 Von Bedeutung ist vorliegend, dass über das ursprüngliche Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 19. Oktober 2009 (IV-act. 4 f.) im Zeitpunkt des am 25. September 2014 verfügten Nichteintretens auf die Wiederanschuldung zum Leistungsbezug sowie bislang noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung als verfrüht, weshalb sie aufzuheben ist.

E. 6

6.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Verfahren IV 2014/279 ist die angefochtene Verfügung vom 16. April 2014 aufzuheben. Der Beschwerdeführerin ist mit Wirkung ab 1. April 2010 bis 28. Februar 2014 eine ganze und ab 1. März 2014 eine halbe Rente zuzusprechen. Betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen ist die Sache zur weiteren Abklärung und neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Verfahren IV 2014/489 ist die angefochtene Verfügung vom 25. September 2014 aufzuheben. 6.3 Die beiden (vereinigten) Beschwerdeverfahren sind kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 6.3.1 Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- für das Verfahren IV 2014/279 erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten. 6.3.2 Für das Verfahren IV 2014/489 erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten. 6.4 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. 6.4.1 Für das Verfahren IV 2014/279 erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle (vgl. etwa Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 22. Mai 2013, IV 2012/36) eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. 6.4.2 Für das Verfahren IV 2014/489 erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Verfahren IV 2014/279 und IV 2014/489 werden vereinigt. 2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Verfahren IV 2014/279 wird die angefochtene Verfügung vom 16. April 2014 aufgehoben. Der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab 1. April 2010 bis 28. Februar 2014 eine ganze und ab 1. März 2014 eine halbe Rente zugesprochen. Betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen wird die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Verfahren IV 2014/489 wird die angefochtene Verfügung vom 25. September 2014 aufgehoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat im Verfahren IV 2014/279 eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 5. Die Beschwerdegegnerin hat im Verfahren IV 2014/489 eine Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 6. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren IV 2014/279 eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 7. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren IV 2014/489 eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.